

## § 0308a ZPO

(1) Erachtet das Gericht in einer Streitigkeit zwischen dem [Vermieter](#) und dem [Mieter](#) oder dem [Mieter](#) und dem [Untermieter](#) wegen Räumung von Wohnraum den Räumungsanspruch für unbegründet, weil der [Mieter](#) nach den §§ [574 BGB](#) bis [574b BGB](#) eine Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen kann, so hat es in dem Urteil auch ohne Antrag auszusprechen, für welche Dauer und unter welchen Änderungen der Vertragsbedingungen das Mietverhältnis fortgesetzt wird. Vor dem Ausspruch sind die Parteien zu hören.

(2) Der Ausspruch ist selbständig anfechtbar.